

BGH, Teilurteil vom 29.11.2021, VI ZR 258/18, NJW 2022, 868 ff. = **juris**byhemmer

2 Die Kohl-Protokolle II: Anspruch auf Zahlung einer immateriellen Geldentschädigung bei APR-Verletzung ist nicht vererblich!

+++ Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR) +++ Anspruch auf Geldentschädigung +++ Vererblichkeit bei Tod nach Rechtshängigkeit und erstinstanzlicher Entscheidung +++ Art. 1 I, 2 I GG; §§ 823, 249 ff. BGB; §§ 253 I, 261 ZPO +++

Sachverhalt (stark verkürzt): Am 07.10.2014 erschien im H.-Verlag (im Folgenden B3) ein von H. Sch., einem promovierten Historiker und Journalisten (im Folgenden B1) zusammen mit dem inzwischen verstorbenen Journalisten T. J. (im Folgenden B2) verfasstes Buch mit dem Titel „VERMÄCHTNIS – DIE KOHL-PROTOKOLLE“.

In dem Buch wurden brisante Äußerungen über andere Politiker veröffentlicht, die von dem ehemaligen Bundeskanzler Dr. Kohl (im Folgenden K) aber nicht freigegeben wurden.

K, der zur Zeit des Erscheinens des Buchs bereits 84 Jahre alt und schwer krank war, macht geltend, dass ihn das Buch in insgesamt 116 Passagen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletze.

Er verklagt daher B1, B2 und B3 auf Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von mindestens 5 Mio. €.

Die Klage hatte in erster Instanz beim LG Köln i.H.v. 1 Million Erfolg und wurde im Übrigen abgewiesen. Das Urteil wurde für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Während des Berufungsverfahrens starb K am 16.06.2017. Dessen Ehefrau und Alleinerbin hat den Rechtsstreit fortgeführt.

Ist die Klage auf Zahlung einer Geldentschädigung begründet?

Vermerk für die Bearbeitung: Es ist zu unterstellen, dass K durch einige der gerügten Passagen tatsächlich in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt wurde, und diesem dem Grunde nach ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung zustand.

A) Sound

1. Der Anspruch auf Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung wird grundsätzlich erst mit Rechtskraft eines dem Verletzten die Geldentschädigung zusprechenden Urteils vererblich.

2. Ein nicht rechtskräftiges, nur vorläufig vollstreckbares Urteil genügt nicht.

B) Problemaufriss

Das Buch „Vermächtnis - Die Kohl-Protokolle“ hat den BGH (!) schon mehrfach beschäftigt.

I. Der Streit um die besprochenen Tonbänder

Zur Vorbereitung des streitgegenständlichen Buchs fanden in den Jahren 2001 und 2002 im Wohnhaus von K lange Gespräche über dessen gesamtes privates und politisches Leben statt.

Diese wurden mit einem von B1 zur Verfügung gestellten Tonbandgerät aufgenommen.

Die Tonbänder, die K zu keinem Zeitpunkt in den Händen hatte, nahm B1 zur Vorbereitung der geplanten Buchveröffentlichung jeweils mit nach Hause.

In der Folgezeit kam es zu einem schweren Zerwürfnis zwischen K und B1. K kündigte die Zusammenarbeit mit B1 und verlangte von diesem Herausgabe sämtlicher Tonbandaufzeichnungen.

Da B1 dieser Aufforderung nicht nachkam, erhob K gegen B1 Klage auf Herausgabe aller Tonaufnahmen, auf denen seine Stimme zu hören ist. Mit BGH-Urteil vom 10.07.2015 wurde B1 zur Herausgabe sämtlicher aus den Jahren 2001/2002 aufgenommenen Tonaufnahmen, auf denen die Stimme von K zu hören ist, verurteilt.¹

II. Unterlassung der Veröffentlichung und Verbreitung von 116 Buchpassagen („Kohl-Protokolle I“)

In einem Parallelverfahren zur hier besprochenen Entscheidung hatte K auf Unterlassung der wörtlichen oder sinngemäßen Verbreitung der gerügten 116 Passagen geklagt. Mit Teilurteil des BGH vom selben Tag gab der BGH der Klage wegen Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts überwiegend statt.²

Zwar schütze das postmortale Persönlichkeitsrecht den Verstorbenen grundsätzlich nicht davor, mit Aussagen zitiert zu werden, die er zu Lebzeiten im vertraulichen Gespräch mit der ausdrücklichen Erklärung, sie nicht veröffentlichen zu wollen („Sperrvermerk“), getätigt hat. Allerdings kommt der unzutreffenden Wiedergabe von (angeblichen) Äußerungen eines Verstorbenen ein dessen postmortales Persönlichkeitsrecht verletzendes Gewicht zu, wenn die untergeschobenen Äußerungen nach Qualität und/oder Quantität das Lebensbild des Verstorbenen grob entstellen. Letzteres wurde für einen Großteil der beanstandeten Textpassagen bejaht.

III. Grundzüge zur Verletzung des APR und Rechtsfolgen

Da im Bearbeitungsvermerk das Vorliegen einer Verletzung des APR zu unterstellen war, um in der Besprechung der Entscheidung den Blick auf die entscheidende Frage der Vererblichkeit nicht zu verstellen, werden die Grundzüge zum APR im Problemaufriss kurz dargestellt.

1. Herleitung des APR aus Art. 2 I, 1 I GG

Das APR wird aus Art. 1 I, 2 I GG abgeleitet. Es ist ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 I BGB.

Das APR ist als **Rahmenrecht** (sog. „**offener Tatbestand**“) **nur dann verletzt, wenn** - wie bei jedem Eingriff in ein Grundrecht - die **Rechtswidrigkeit des Eingriffs** in den Schutzbereich des APR positiv **festgestellt** wurde.

¹ BGH, **Life&LAW 01/2016**, 1 ff. = NJW 2016, 317 ff. = **jurisbyhemmer**.

² BGH, NJW 2022, 847 ff. = **jurisbyhemmer**.

Die Beweislast trägt der potentiell Verletzte.

Zu prüfen ist daher in einem ersten Schritt, ob in den Schutzbereich des APR eingegriffen wurde.

In einem zweiten Schritt muss die Rechtswidrigkeit bereits auf Tatbestandsebene positiv festgestellt werden, wobei eine Abwägung von Informationsinteresse/Pressefreiheit einerseits (Art. 5 I S. 2 GG) mit dem APR andererseits (Art. 2 I, 1 I GG) zu erfolgen hat („praktische Konkordanz“, vgl. auch Art. 5 II GG).

Achtung: Bei der Frage, ob das Recht am eigenen Bild (§§ 22, 23 KUG) verletzt ist, ist dies anders.

Nach § 22 S. 1 KUG dürfen Bildnisse nämlich grds. nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Fehlt diese Einwilligung, ist das Recht am eigenen Bild verletzt.

Der Anspruchsgegner muss nun beweisen, dass nach § 23 I Nr. 1 bis 4 KUG die Verbreitung oder die öffentliche Zurschaustellung auch ohne eine entsprechende Einwilligung zulässig und damit gerechtfertigt war.

Dieser wichtige Unterschied muss von Ihnen in einer Klausur herausgearbeitet werden.

In der Praxis ist dieser Unterschied der Grund dafür, dass eine Klage auf Unterlassung einer künftigen Wortberichterstattung seltener Erfolg hat als eine Klage auf Unterlassung künftiger Bildberichterstattung.

Bei der Wortberichterstattung trägt der Kläger die Beweislast für die Verletzung des APR. Bei der Bildberichterstattung hingegen trägt der Beklagte die Beweislast für deren Rechtfertigung.

2. Ansprüche bei Verletzung des APR

a) Unterlassungsanspruch analog § 1004 I S. 2 BGB

Wird das APR verletzt, steht dem Verletzten **analog § 1004 I S. 2 BGB** für die Zukunft ein **Anspruch auf Unterlassung** zu.³

b) Ansprüche auf Schadensersatz

Bei einer schuldhaften Verletzung des APR besteht gem. § 823 I BGB auch ein **Anspruch auf Schadensersatz**.

³ Vgl. BGH, **Life&LAW 03/2021**, 154 ff. („*Anke Engelke vs. Bild*“).

Anmerkung: Die Verletzung kann (bei Vorsatz) auch eine „angemaßte Eigengeschäftsführung“ darstellen, sodass auch die in § 687 II BGB genannten Ansprüche zur Anwendung kommen. Daneben kommt ein verschuldensunabhängiger Bereicherungsanspruch wegen Eingriffs in den Zuweisungsgehalt gem. § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB in Betracht.⁴

Hinsichtlich der Rechtsfolgen ist zwischen materiellen und immateriellen Schäden zu differenzieren.

aa) Materielle Schäden

Als materiellen Schaden kann der Verletzte nach seiner Wahl entweder

- Ausgleich des entgangenen Gewinns verlangen **oder**
- die **Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr** (welches Entgelt hätte ein vernünftiger Vertragspartner als angemessenes Honorar für die werbemäßige Verwertung ausgehandelt; richterliche Schätzung nach § 287 I ZPO zulässig) **oder**
- die **Herausgabe des** nachzuweisenden erzielten **Verletzergewinnes** verlangen.

hemmer-Methode: Zur Verwirklichung der Ansprüche hat der Geschädigte gem. § 242 i.V.m. § 259 BGB einen Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung. Prozessual würde der Anspruch im Wege der Stufenklage nach § 254 ZPO geltend gemacht werden.

bb) Ersatz immaterieller Schäden

Wegen der Verletzung der ideellen Bestandteile des APR kommt die Zahlung einer Geldentschädigung als immaterieller Schadensersatz in Betracht.

Nach ganz h.M. wird § 253 II BGB in diesem Fall nicht analog angewendet, da die Aufzählung der Rechtsgüter, bei deren Verletzung wegen eines immateriellen Schadens eine billige Entschädigung in Geld gewährt wird, abschließend ist.

Dies würde aber bedeuten, dass eine Verletzung des APR häufig vollständig entschädigungsfrei bliebe.

Daher wird aufgrund des Schutzauftrages der Art. 1 I, 2 I GG der Anspruch auf Zahlung einer billigen Entschädigung in Geld **unmittelbar aus § 823 I BGB i.V.m. Art. 1 I, 2 I GG** hergeleitet.

⁴ **BGH, Life&LAW 08/2021, 515 ff.** = NJW 2021, 133 ff. = **jurisbyhemmer** („Günther Jauch als Klickköder“).

Anmerkung: Ein Anspruch besteht allerdings nur dann, wenn es sich um einen besonders schweren Eingriff handelt, bei welchem eine anderweitige Wiedergutmachung nicht möglich ist.

3. Vererblichkeit der Ansprüche wegen Verletzung des (postmortalen) APR?

Das APR endet nach allgemeiner Meinung nicht mit dem Tod des Betroffenen, sondern besteht als postmortales Persönlichkeitsrecht fort.

Stirbt der in seinem APR Verletzte, so stellt sich die Frage der Vererblichkeit der Ansprüche.

a) Vermögenswerte Bestandteile des APR

Die **vermögenswerten Bestandteile** des APR gehen nach heutiger Rechtsprechung auf den Erben über.⁵

Der Erbe kann aus **eigenem** Recht auf Schadensersatz (und analog § 1004 I S. 2 BGB auf Unterlassung) klagen und es stehen ihm die vorhandenen Vermarktungsmöglichkeiten zu.

Außerdem wird die Vorschrift des § 22 S. 3 KUG vom BGH **analog angewendet**. Die Schutzdauer der vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts ist daher auf zehn Jahre nach dem Tod der Person begrenzt.⁶

Nach Ablauf von zehn Jahren (gerechnet ab dem Tod) darf daher jede bedeutende und prominente Person entschädigungslos zu kommerziellen Zwecken „ausgebeutet“ werden.

hemmer-Methode: Diese Rechtsprechung ist daher aufgrund der Kürze des vermögenswerten Schutzes des Persönlichkeitsrechts bedenklich. Andererseits steht den Erben bekannter Persönlichkeiten die Möglichkeit zu, einen längeren postmortalen Schutz des Namens für die vermögenswerten Bestandteile durch die Eintragung von Marken zu sichern. In diesem Fall unterliegen die Ansprüche aus dem Markengesetz (§§ 14 ff. MarkenG) der Verjährung gem. § 195 BGB, vgl. § 20 MarkenG. Die Verjährung beginnt dabei erst ab dem Schluss des Jahres einer jeden Verletzungshandlung und entsprechender Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis hiervon, vgl. § 199 I BGB (zur Verwirkung vgl. § 21 MarkenG).

⁵ Vgl. Grüneberg, BGB, 81. Auflage 2022, § 823, Rn. 91; BGHZ 143, 214 ff. = **jurisbyhemmer** („Marlene Dietrich“); bestätigt vom BVerfG, NJW 2006, 3409 ff. = **jurisbyhemmer**.

⁶ **BGH in Life&LAW 5/2007, 297 ff.** („Klaus Kinski“).

b) Ideelle Bestandteile des APR

Die **ideellen Bestandteile** des APR sind grds. unauflöslich an die Person ihres Trägers gebunden und als höchstpersönliche Rechte unverzichtbar und unveräußerlich, also nicht übertragbar und nicht vererblich.

aa) Postmortales Persönlichkeitsrecht

Die Rechtsprechung gewährt aber aus Art. 1 I GG einen über den Tod hinauswirkenden Persönlichkeitsschutz (Schutz des Andenkens, der Lebensleistung und der Achtung als Mensch).⁷ Die aus diesem postmortalen Persönlichkeitsschutz folgenden Ansprüche auf Unterlassung bzw. Beseitigung der Ehrverletzung des Verstorbenen kann der Angehörige (nicht zwingend der Erbe!!!) als Totensorgeberechtigter im Wege der Prozessstandschaft wahrnehmen.⁸

bb) Vererblichkeit des immateriellen Geldentschädigungsanspruchs?

Im vorliegenden Fall geht es um die Frage, ob der immaterielle Geldentschädigungsanspruch auch vererblich ist.

Nach Ansicht des BGH ist die Zuerkennung einer Entschädigung gegenüber einem Angehörigen bei Verletzung des postmortalen ideellen Persönlichkeitsschutzes grds. nicht mit der Genugtuungsfunktion des Anspruchs auf immaterielle Entschädigung vereinbar, da einem Verstorbenen keine Genugtuung mehr für die Verletzung seiner Persönlichkeit verschafft werden kann.⁹

Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch auf Ersatz immaterieller Entschädigung durch den Verletzten bereits rechtshängig gemacht wurde und dieser dann während des Prozesses verstirbt. Denn durch Klageerhebung erlangt der Erblasser noch keine Genugtuung.¹⁰

Im vorliegenden Fall musste sich der BGH mit der noch offenen Frage beschäftigen, ob der Anspruch auf Geldentschädigung wenigstens dann vererblich ist, wenn dem erst im Berufungsverfahren verstorbenen Kläger in erster Instanz ein derartiger Anspruch zugesprochen wurde.

Der BGH verneint auch diese Frage, womit die Frage der Vererblichkeit des immateriellen Geldentschädigungsanspruchs nun erschöpfend höchstrichterlich geklärt ist!

⁷ Grüneberg/Sprau, a.a.O., § 823, Rn. 89.

⁸ BGHZ 50, 133 ff. = jurisbyhemmer („Mephisto Urteil“).

⁹ BGH, Life&LAW 07/2014, 492 ff. = NJW 2014, 2871 ff. = jurisbyhemmer („Peter Alexander“).

¹⁰ BGH, Life&LAW 12/2017, 829 ff. = NJW 2017, 3004 ff. = jurisbyhemmer.

C) Lösung

Die Klage wäre begründet, wenn dem inzwischen verstorbenen K ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung zustand und dieser mit dem Tod auf deren Alleinerbin nach § 1922 BGB übergegangen ist.

I. Anspruch des K auf Zahlung einer Geldentschädigung aus § 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG

Wegen der Verletzung der ideellen Bestandteile des APR kommt die Zahlung einer Geldentschädigung als immaterieller Schadensersatz in Betracht.

Obwohl §§ 823, 253 II BGB nur bei der Verletzung von Körper, Gesundheit, Freiheit und sexueller Selbstbestimmung für immaterielle Schäden einen Anspruch auf billige Entschädigung in Geld gewähren, bejaht der BGH auch bei Verletzung des APR einen Anspruch auf Geldentschädigung.

Zwar kann § 253 II BGB mangels unbewusster Regelungslücke nach ganz h.M. nicht analog angewendet werden.

Der Anspruch ergibt sich aber aufgrund des Schutzauftrages der Art. 2 I, 1 I GG unmittelbar aus § 823 I BGB, wenn es sich um eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts handelt und eine anderweitige Genugtuung durch Unterlassen, Gegendarstellung oder Widerruf nicht ausreicht.¹¹

Aufgrund des Vermerks für die Bearbeitung ist zu unterstellen, dass dem K dem Grunde nach ein Anspruch auf Zahlung einer immateriellen Geldentschädigung wegen der Verletzung seines Persönlichkeitsrechts zustand.

II. Vererblichkeit des immateriellen Geldentschädigungsanspruchs?

Fraglich ist, ob dieser lebzeitig erworbene Anspruch auf E übergegangen ist.

1. Anspruch auf Geldentschädigung grundsätzlich nicht vererblich

a) Rechtsprechung des BGH

Nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung des BGH ist der Anspruch auf Geldentschädigung grundsätzlich nicht vererblich.¹²

¹¹ Grüneberg/Sprau, BGB, 81. Auflage 2022, § 823 BGB, Rn. 111.

¹² BGH, Life&LAW 07/2014, 492 ff. = NJW 2014, 2871 ff. = jurisbyhemmer („Peter Alexander“).

Dies ergibt sich dabei entscheidend aus der Funktion des Geldentschädigungsanspruchs. Insoweit steht der Gedanke im Vordergrund, Genugtuung für die Verletzung zu gewähren. Diese Funktion kann nur in der Person des Verletzten erreicht werden.

Dass der Geldentschädigungsanspruch auch der Prävention dient, ändert an der grundsätzlichen Unvererblichkeit des gesamten Anspruchs nichts, da dieser Präventionsgedanke in den Hintergrund tritt. Er allein kann den Übergang des Anspruchs nicht legitimieren.

Erlischt der ideelle Persönlichkeitsschutz mit dem Tod eines Menschen und kann daher der Erbe diesbezüglich nicht geschädigt sein, muss dies auch für einen Anspruch gelten, den der Verletzte noch zu Lebzeiten erlangt hatte. Andernfalls hinge die Frage, ob eine Haftung besteht, mitunter davon ab, ob z.B. etwaige Ehrverletzungen vor oder nach dem Tod einer Person stattgefunden haben.

b) Kritik aus der Literatur

Diese Rechtsprechung des BGH hat in der Literatur viel Kritik erfahren.¹³

Der Entschädigungsanspruch werde durch die vom BGH verneinte Vererblichkeit so beschnitten, dass seine Durchsetzung unsicher ist.

Die Genugtuungsfunktion rechtfertigt gerade keinen Ausschluss der Vererblichkeit, sondern erfordert im Gegenteil den Übergang auf die Erben.

Nur ein vererblicher Entschädigungsanspruch vermag dem Geschädigten zu seinen Lebzeiten die Gewissheit und damit Genugtuung zu verschaffen, dass der Schädiger nicht davonkommen wird, sondern am Ende zahlen muss.¹⁴

c) Bestätigung der Rechtsprechung durch den BGH sogar bei Rechtshängigkeit des Anspruches vor dem Erbfall

Diese Kritik hat der BGH nicht zum Anlass genommen, seine Rechtsprechung zu ändern.

Im Gegenteil hat der BGH die Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruches sogar dann verneint, wenn der Anspruch im Zeitpunkt des Todes des Verletzten und ursprünglichen Anspruchsinhabers bereits bei Gericht anhängig oder gar rechtshängig ist.¹⁵

Auch der Einführung des Hinterbliebenengeldes in § 844 III BGB lasse sich keine Entscheidung des Gesetzgebers für die Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruches wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts entnehmen.

2. Auch kein anderes Ergebnis wegen Erfolges in erster oder zweiter Instanz

Fraglich ist aber, ob der Anspruch dann vererblich ist, wenn - wie hier - in der ersten Instanz ein Urteil erging, in welchem dem Kläger vor dem Erbfall eine Entschädigung zugesprochen wurde und das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt wurde.

Dafür könnte sprechen, dass der Verletzte mit einem solchen noch nicht rechtskräftigen Urteil in die Lage versetzt wird, sich die Geldentschädigung im Wege der Zwangsvollstreckung jedenfalls vorläufig zu verschaffen oder zu sichern.

Entscheidend ist mithin, ob diese Möglichkeit geeignet ist, einem Verletzten bereits ein für die Annahme der Vererblichkeit hinreichendes Maß an Genugtuung zu verschaffen.

Nach der Ansicht des BGH führt aber auch dieser Umstand nicht dazu, dass der (zu unterstellende) Geldentschädigungsanspruch vererblich ist.

Diese bislang noch nicht entschiedene Frage hat der BGH mit diesem Urteil verneint.

a) Genugtuungsfunktion erst bei Rechtskraft des Urteils erreicht

Ausgangspunkt der Überlegungen ist dabei erneut die Erkenntnis, dass die Geldentschädigung als solche insbesondere den Zweck hat, dem schwer in seinem Persönlichkeitsrecht Verletzten Genugtuung zu verschaffen, einem Verstorbenen Genugtuung aber nicht mehr verschafft werden kann.

Kann der im Vordergrund stehende Zweck der Geldentschädigung nicht mehr erreicht werden, weil der Verletzte verstorben ist, verliert aber auch der Anspruch auf diese Geldentschädigung, also der Anspruch auf Genugtuung, seine innere Berechtigung, weshalb seine Vererblichkeit grundsätzlich ausscheidet.

Nur soweit der Verletzte bereits zu Lebzeiten die mit der Geldentschädigung bezweckte Genugtuung aus dem Geldentschädigungsanspruch erlangt, ist es gerechtfertigt, den Anspruch als vererblich zu behandeln. Dies setzt aber voraus, dass der Geldentschädigungsanspruch dem Verletzten noch zu dessen Lebzeiten **rechtskräftig** zugesprochen werde.

Die bloß vorläufig vollstreckbare Entscheidung allein verschafft dem Verletzten hingegen noch keine gesicherte Position.

¹³ BeckOGK/Brand, 1.4.2021, BGB § 253 Rn. 43; Hager JA 2014, 627 (629); MüKoBGB/Leipold, 8. Aufl., BGB § 1922 Rn. 152 ff. Neuner, FamRZ 2018, 1273 ff.; Staudinger/Melesteau, Jura 2016, 783 (789 ff.).

¹⁴ So die Urteilsanmerkung von Gsell in NJW 2022, 871.

¹⁵ **BGH, Life&LAW 12/2017, 829 ff.** = NJW 2017, 3004 ff. = [jurisbyhemmer](#).

K hat nämlich damit zu rechnen, dass das ihn begünstigende Urteil auf die Berufung der Beklagten hin zu seinem Nachteil abgeändert wird. Hat der Verletzte aus dem noch nicht rechtskräftigen Urteil vollstreckt und wird dieses aufgrund eines Rechtsmittels aufgehoben oder abgeändert, so trifft ihn in diesem Fall die verschuldens-unabhängige Schadensersatzpflicht des § 717 II ZPO.

Vor diesem Hintergrund mag ein noch nicht rechtskräftiges, lediglich vorläufig vollstreckbares, zusprechendes Urteil die Aussicht des Verletzten, über eine Geldentschädigung Genugtuung zu erhalten, steigern können, es ist aber allein für sich genommen nicht geeignet, dem Verletzten diese Genugtuung bereits in hinreichender Art und Weise zu verschaffen.

b) Bekanntheit und Alter des Erblassers ändern am Ergebnis ebenfalls nichts

Nach Ansicht des BGH ist es für die Frage der Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs auch nicht von Bedeutung, dass es sich bei K um eine historische Persönlichkeit gehandelt hat. An der fehlenden Möglichkeit, ihm nach seinem Tod Genugtuung zu leisten, ändert dies nichts.

Die Vererblichkeit ergibt sich auch nicht daraus, dass der Erblasser bei Veröffentlichung des Buches bereits 84 Jahre alt und schwer krank war.

Ob ein Anspruch die ihm zugedachte Funktion auch nach dem Tod des Gläubigers erfüllen kann und ob – falls nicht – hieraus seine Unvererblichkeit folgt, hängt nicht davon ab, in welchem Alter und Gesundheitszustand sich der Verletzte in dem Zeitpunkt befindet, in dem er den Anspruch erwirbt.

3. „Ausnahmesituation“ bei rechtsmissbräuchlicher Verfahrensverzögerung durch Beklagten denkbar

Die Verneinung der Vererblichkeit des Anspruchs auf immaterielle Geldentschädigung vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils kann aber dazu führen, dass die Beklagten versuchen könnten, durch eine rechtsmissbräuchliche Verfahrensverzögerung das Erlöschen des Anspruches zu erreichen.

In diesem Fall könne aber – so der BGH – eine „Ausnahmekonstellation“ angenommen und die Vererblichkeit des Anspruchs bejaht werden.

Dem Sachverhalt ist eine rechtsmissbräuchliche Verfahrensverzögerung durch die Beklagten aber nicht zu entnehmen, sodass vorliegend auch keine „Ausnahmesituation“ bejaht werden könne.

II. Endergebnis

Die Klage auf Zahlung einer angemessenen Geldentschädigung ist daher unbegründet.

D) Kommentar

(**mt**). Das Urteil des BGH klärt die letzte noch offene Frage zur Unvererblichkeit des Anspruchs auf Zahlung einer immateriellen Entschädigung in Geld.

Mit dem Ergebnis fährt der BGH seine bisherige harte Linie fort. Vom Gerechtigkeitsgefühl her ist das Ergebnis nicht überzeugend.

Wer eine schwerwiegende Verletzung des APR begeht, bei der der Verletzte eine anderweitige Genugtuung durch Unterlassen, Gegendarstellung oder Widerruf nicht erreichen kann, muss für seine „Schandtat“ bezahlen. Eine Entlastung durch den Tod der Person, deren APR verletzt wurde, kann der Erbe eigentlich nur als blanken Hohn und Spott empfinden und der Schädiger lacht sich ins Fäustchen.

Die Literatur führt zu Recht aus, dass es „ein schwacher Trost“ sei, wenn sich der BGH für missbräuchliche Verfahrensverzögerungen durch den Schuldner eine Hintertür offen lassen möchte, die eine „Ausnahmekonstellation“ rechtfertigen könnten. „Eine Verteidigung durch zwei Instanzen, die ganz regulär beträchtliche Zeit kostet, ist nämlich in aller Regel gewiss nicht rechtsmissbräuchlich. Wer als Opfer eine deutlich über 80-jährige - noch dazu schwer kranke - Person wählt, hat damit statistisch die Uhr allemal auf seiner Seite“.¹⁶

Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass der BGH seine völlig gefestigte, aber ungerechte Rechtsprechung ändern wird, ist es nun Aufgabe des Gesetzgebers, eine Regelung zu schaffen, wonach ein derartiger Anspruch vererblich ist. In diesem Zusammenhang könnten die seit langem überfällige Normierung des APR und die hierzu ergangene Rechtsprechung im BGB erfolgen.

Es darf allerdings bezweifelt werden, dass der Gesetzgeber dieses Urteil zum Anlass nimmt, tätig zu werden.

Anmerkung: Für das seit vielen Jahren geforderte Hinterbliebenengeld, das erst mit Wirkung zum 22.07.2017 in § 844 III BGB normiert wurde, musste es erst am 24.03.2015 zur „Germanwings-Katastrophe“ kommen, bei welcher der Co-Pilot Andreas L. ein Flugzeug absichtlich zum Absturz gebracht und dabei alle 150 an Bord befindlichen Menschen getötet hat.

¹⁶ So wörtlich Gsell, NJW 2022, 871.

E) Wiederholungsfrage

- **Warum wird der Anspruch auf Geldentschädigung wegen APR-Verletzung erst mit Rechtskraft eines zusprechenden Urteils vererblich?**

Die Geldentschädigung hat den Zweck, dem Verletzten Genugtuung zu verschaffen, was bei einem Verstorbenen nicht mehr möglich ist. Nur soweit der Verletzte bereits zu Lebzeiten die mit der Geldentschädigung bezweckte Genugtuung aus dem Geldentschädigungsanspruch erlangt, ist es gerechtfertigt, den Anspruch als vererblich zu behandeln. Dies setzt voraus, dass der Geldentschädigungsanspruch dem Verletzten noch zu dessen Lebzeiten **rechtskräftig** zugesprochen werde.

F) Zur Vertiefung

Zur Verletzung des APR

- Hemmer/Wüst, Deliktsrecht I, Rn. 49 ff.
- BGH, Life&LAW 03/2021, 154 ff. („Anke Engelke vs. Bild“)
- BGH, Life&LAW 08/2021, 515 ff. („Günther Jauch als Klickköder“)
- BGH, NJW 2022, 1676 ff. („Tina Turner“)



Mit **juris by hemmer** lernen Sie leichter, schneller und fundierter. Die Auswahl von Entscheidungen, Normen, Fachzeitschriften und der juris Praxis-Kommentar zum BGB sind genau auf die Bedürfnisse der hemmer-Ausbildung abgestimmt. Und das Beste daran: Die perfekte Examensvorbereitung nur für 2,90 € im Monat. Voraussetzung ist die kostenlose hemmer.club Mitgliedschaft.

Für hemmer KursteilnehmerInnen sind die ersten 6 Monate juris by hemmer sogar kostenfrei.

Besser können Sie sich nicht vorbereiten!

Anmelden unter „**juris by hemmer**“:

www.hemmer.de